

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs u. Sonnabends
früh 8 Uhr.
Abonnementspreis:
vierteljährlich 12½ Ngr., auch bei
Bestellungen durch die Post.

Inserate
werden mit 1 Ngr. für den Raum
einer gespalteten Corpus-Zeile
berechnet und sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
11 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Sechszwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück: bei Herrn Kaufm. M.
Escherich. Dresden: Annoncen-
bureau von C. Graf und Haasen-
stein & Vogler. Leipzig: Bernhard
Freyer, Rudolph Mosse, Haasenstein
& Vogler
und
Eugen Fort daselbst.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Prämumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beliebig oder nicht.

Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend

№ 27.

4. April 1874.

Ostern.

„Erstanden ist der heil'ge Christ!“
Jauchzt alle Welt in Jubeltönen.
Erlösend durch das Erdenrund
Geht nun Erbarmen und Verfühnen.

Das ist kein Trug, das ist kein Wahn,
Fürwahr, dies ist ein Tag der Wonne.
Auf alle Völker fern und nah'
Scheint eine lichte Oster Sonne.

Das ist der große Tag des Herrn,
Da stille Friedensengel gehen,
Und überall aus Nacht und Tod
Verkünden frohes Auferstehen.

Nun muß die Finsterniß entflieh'n,
Der Wahrheit Licht zieht ein auf Erden.
Fürwahr es ist, als sollte bald
Ein großer Völkerfrühling werden.

Ein neuer Lenz grüßt Berg und Thal,
Schon schlägt die Amsel in den Klüften.
Zu Kirchengang und Orgelton
Schallt Verhejuben aus den Lüften.

O bete mit, wer beten kann!
O jauchzet Alle sondergleichen!
Die Menschheit ist mit Gott versöhnt!
Nun muß das Leid der Freude weichen.

Ob auch dein Herz des Kummers viel
In langer Winternacht getragen,
O sei getrost! dein Heil ist nah',
Nun muß auch dir ein Morgen tagen.

Es wohnt die Freude allerwärts,
Die Schöpfung wiegt sich in Frohlocken,
Und lieblich wie ein Friedenslied
Erschallt der Klang der Osterglocken.

Sinweg mit Qual und Höllepein!
Bei Gott ist Liebe und Verfühnen.
„Erstanden ist der heil'ge Christ!“
Jauchzt alle Welt in Jubeltönen. —

Bekanntmachung,

betreffend die Aussercourssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Conventionsfußes;
vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabantischen Gepräges,
- 2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Conventions-(Species-)Thaler deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen, in § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 3 festgesetzten Verhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-, bezw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechsellung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der in § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Verhältnisse:

Kronenthaler	2 Fl. 42 Kr. bezw. 1 Thlr. 16½ Sgr.
1 Conventions-(Species-)Thaler zu	2 = 24 = = 1 = 11½ =
1 Conventionsthaler (Conventionsgulden) zu	1 = 12 = = — = 20½ =
1 Conventionsthaler zu	— = 36 = = — = 10½ =

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Zur Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden, durch das Reichsgesetzblatt vom Jahre 1874 Seite 21 publicirten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, insoweit dadurch die im Zwanziggulden- oder Conventions-Münzfuß ausgeprägten kurfürstlich und königl. sächsischen ½, ¼ und ⅓ Thalerstücke betroffen werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres von der Finanzhauptcasse zu Dresden, der Lotteriedarlehenscasse zu Leipzig und von sämtlichen Haupt- und Steuer-Ämtern, Forstrentämtern und Bezirkssteuer-Einnahmen die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ¼, ⅓ und ⅓ Thalerstücke kurfürstlich und königlich sächsischen Gepräges, und zwar die

¼ Thalerstücke (Speciesthaler) zu	1 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf.
⅓ Thalerstücke (Conventionsgulden) zu	— = 20 = 5 =
⅓ Thalerstücke (halbe Conventionsgulden) zu	— = 10 = 2 =

für das Stück sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Courantmünze umgewechselt werden.

Dresden, den 25. März 1874.

Finanzministerium.
von Friesen. v. Brück.

Bekanntmachung.

Der Um- beziehentlich Reparaturbau des Pfarrhauses zu Großnaundorf soll

am 14. If. Mon., Vormittags 9 Uhr,

an den Mindestfordernden unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bicitanten verdingen werden. Diejenigen, welche diesen Bau zu übernehmen gedenken, werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages zu der angegebenen Zeit in dem Runze'schen Gasthose zu Großnaundorf sich persönlich einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und nach Befinden des Abschlusses des Baucontractes sich zu gemässigen.